

Lange erwartet, endlich da

Das neue BaFin-Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko

von Rainer Alfes

Schon lange wurde das neue Rundschreiben der BaFin zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erwartet. Am 19. Oktober 2017 hat die BaFin den Entwurf dieses Schriftstücks veröffentlicht.¹ Es soll das noch geltende Rundschreiben von November 2011 nach einer kurzen Konsultationsphase ablösen. Der vorliegende Artikel beleuchtet, welche Änderungen das Rundschreiben mit sich bringt, und ordnet sie in den Kontext der vorangegangenen nationalen und internationalen Veröffentlichungen zum Zinsänderungsrisiko ein.

Internationale Angleichung der Standards

Die BaFin betont bereits in ihrem Anschreiben an die Kreditwirtschaft, dass das neue Rundschreiben einen Teil der IRRBB-Leitlinien der EBA² in Deutschland umsetzt, also einen Beitrag zur internationalen Angleichung der Standards im Zinsrisikomanagement leistet. Hier wird die Schwierigkeit deutlich, vor der die BaFin bei der Neufassung des Rundschreibens stand: Auch der internationale Standard befindet sich in einem Überarbeitungsprozess. So werden auf europäischer Ebene gerade die IRRBB-Vorgaben des Baseler Ausschusses in die EBA-Leitlinien und in die Neufassung von CRD und CRR eingearbeitet. Entsprechend vorsichtig übernimmt das Rundschreiben die aktuellen Vorgaben der EBA, um künftigen Regelungen nicht vorzugreifen und Doppelaufwand für die Institute zu vermeiden.

Zu den wesentlichen Neuerungen des Rundschreibens zählen:

- > die Möglichkeit, den Standardzinsschock auf margenbereinigten Zahlungsströmen zu berechnen,
- > das Streichen des Ausweichverfahrens für Banken ohne barwertige Zinsrisikomessung und
- > die Präzisierung für den Umgang mit negativen Zinsen.

Klarstellungen und Neuerungen

Das Rundschreiben der BaFin konkretisiert, wie die Kreditinstitute in Deutschland die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch auf Basis eines Zinsschock-Szenarios aufsichtskonform zu berechnen haben. Es berücksichtigt dabei die IRRBB-Leitlinien der EBA, deren Inhalt und Umsetzung bereits in den NEWS 01/2017³ und 02/2017⁴ beschrieben wurden.

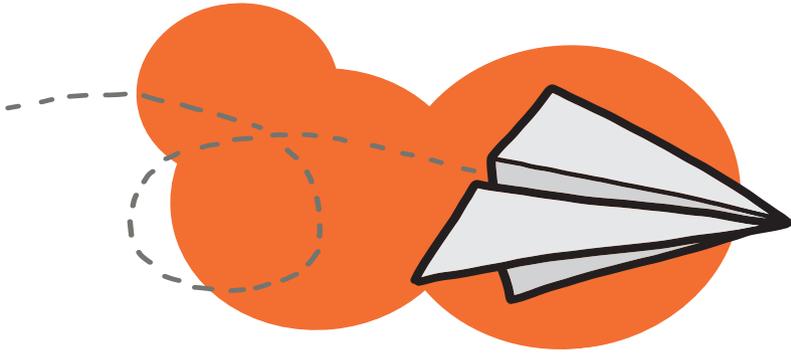
Wie andere einschlägige Veröffentlichungen der EBA und der BaFin betont auch dieses Rundschreiben den Grundsatz, dass Institute den aufsichtlichen Zinsschock konsistent zu den internen Methoden und Verfahren des Zinsrisikomanagements zu berechnen haben.

Das Rundschreiben gibt genau wie sein Vorgängerpapier zwei parallele Ad-hoc-Verschiebungen der Zinskurve um +200 und -200 Basispunkte vor. Es fordert weiterhin, eine Zinsuntergrenze von null Prozent zu berücksichtigen, präzisiert aber endlich den Umgang mit negativen Zinsen in der Ausgangszinskurve. So sind die Zinssätze, vereinfacht gesagt, je Stützstelle gegen eine Untergrenze von $\text{Min}(\text{aktuellem Zinssatz}, 0)$ zu kappen.

Interessant ist, dass das Rundschreiben weder das EBA-Zinsszenario aufgreift, das aus eintägigen Zinsänderungen der letzten fünf Jahre abgeleitet wird, noch die weiteren Standard-Zinsszenarien des Baseler Ausschusses. Hier ist mit einer Ausweitung der betrachteten Zinsszenarien zu rechnen, sobald die EBA ihre Leitlinien baselkonform überarbeitet hat.

Analog zum Vorgängerrundschreiben müssen die Kreditinstitute die aus den beiden Zinsschocks resultierenden Barwertänderungen ins Verhältnis zu den regulatorischen Eigenmitteln

1 BaFin: Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 11/2011 für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch; 19. Oktober 2017
2 EBA: Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs, 22. Mai 2015
3 Alfes, Rainer, NEWS 01/2017: IRRBB – wie die Pflicht zur Chance wird
4 Alfes, Rainer, Galm, Regina, NEWS 02/2017: Standard-Lösung für Standard-Anforderungen: IRRBB-konformes Management der Zinsänderungsrisiken mit THINC



setzen, um den Zinsrisikokoeffizienten zu berechnen. Der Barwertverlust aus dem ungünstigeren der beiden Zinsschocks spielt im Rahmen des europäischen Säule-1+-Ansatzes gemäß SREP eine wesentliche Rolle bei der Festlegung der Eigenmitelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch.

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, dass das neue Rundschreiben der alten 20-Prozent-Schwelle zur Klassifizierung von Kreditinstituten „mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ keine besondere Bedeutung mehr beimisst.

Das Rundschreiben 2017 übernimmt die Anforderungen an die einzubeziehenden Positionen fast wörtlich aus dem Rundschreiben von 2011. Es enthält zusätzlich die Klarstellung, dass auch die Zahlungsströme aus unmittelbaren Pensionsverpflichtungen berücksichtigt werden müssen. Diese Präzisierung wurde im Nachgang zum Rundschreiben 2011 über eine FAQ-Liste der Aufsicht formuliert. In Übereinstimmung mit den IRRBB-Leitlinien der EBA fordert die BaFin eine Berücksichtigung aller „wesentlichen in Bankprodukten enthaltenen automatischen und verhaltensbezogenen Optionalitäten“.

Bei Positionen mit unbestimmter vertraglicher Zinsbindung, insbesondere also bei Einlagen, schreibt die Aufsicht weiterhin eine Abbildung analog zum internen Risikomanagement vor, begrenzt aber die modellierte durchschnittliche Zinsbindung für Passivprodukte auf fünf Jahre. Diese Verschärfung gegenüber dem Rundschreiben 2011 folgt den Vorgaben der EBA.

Die Anforderungen bezüglich Neugeschäft, Eigenkapital und Fremdwährungen haben sich zum Rundschreiben von 2011 nicht verändert.

Neu ist, dass die BaFin kein Ausweichverfahren zur Berechnung der Zinsschocks mehr zulässt. Sie fordert also von allen Instituten eine barwertige Berechnung und steht damit im Einklang zu der aktuellen MaRisk-Novelle 2017⁵, die auch für periodisch steuernde Institute eine barwertige Betrachtung fordert.

Eine weitere Neuerung ist die explizite Erlaubnis, dass Institute ihre Zinsänderungsrisiken auf margenbereinigten Zahlungsströmen messen dürfen, sofern dies im Einklang zum internen Risikomanagement steht. Hier wird ein Aspekt aufgegriffen, der sich auch im IRRBB-Papier des Baseler Ausschusses⁶ findet.

Konform zu den EBA-Leitlinien präzisiert die BaFin zudem, dass die Risikomessung (je Währung) auf einer einheitlichen risikofreien Zinskurve erfolgen soll. Diese Forderung gilt unabhängig davon, ob auf margenbehafteten oder margenbereinigten Zahlungsströmen gemessen wird.

Fazit

Das Rundschreiben 2017 der BaFin zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch modifiziert sein Vorgängerpapier nur behutsam und stellt einige Punkte klar. Es ist nur ein Schritt zur Umsetzung der IRRBB-Leitlinien der EBA. Bis zum Inkrafttreten des BaFin-Rundschreibens sind keine wesentlichen Anpassungen mehr zu erwarten. Allerdings dürfte es nur ein Zwischenergebnis sein, das nach Veröffentlichung der überarbeiteten EBA-Leitlinien um zusätzliche, auf europäischer Ebene harmonisierte Anforderungen ergänzt wird.

Ansprechpartner



Rainer Alfes

Principal Business Consultant,
Produktmanagement

> rainer.alfes@msg-gillardon.de

⁵ BaFin: MaRisk-Novelle 2017, 27. Oktober 2017

⁶ Baseler Ausschuss: BCBS 368, Standards – Interest rate risk in the banking book; 21. April 2016